



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (15/2021 CLP) zur Aufhebung der Sperrbezirksanordnungen in den tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen (4/2020 CLP), (01/2021) und (02/2021) zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hebe ich die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung (4/2020 CLP) vom 28.12.2020, mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung (1/2021 CLP) vom 04.01.2021 und mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung (2/2021 CLP) vom 05.01.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk auf, da die Geflügelpest in dem betreffenden Betrieb entsprechend § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung als erloschen gilt.

Entsprechend § 44 Abs. 3 S. 1 Geflügelpest-Verordnung gelten nach Aufhebung des Sperrbezirks die Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet nach §§ 27 Abs. 4, 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung. Dies gilt allerdings ausschließlich für die Gebiete, für die keine sonstigen Anordnungen für Sperrbezirke getroffen wurden (sh. folgender Hinweis).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die mit tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen 04/2021 CLP, 07/2021 CLP, 09/2021 CLP, 10/2021 CLP, 12/2021 CLP und 14/2021 CLP angeordneten Sperrbezirke von dieser Verfügung unberührt bleiben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich hier Gebrauch gemacht.

Cloppenburg, 28.01.2021

Johann Wimberg

Rechtsgrundlage:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine interaktive Karte zu sämtlichen Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten finden Sie unter:

<http://www.lkclp.de/tierhaltung-ernaehrung/aktuelle-veterinaerangelegenheiten/aktuelles-zur-gefluegelpest-h5n8.php>

(dort können Sie ermitteln, welche Standorte im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet liegen)